

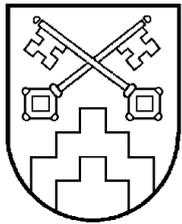
Peterskirchen, am 08.01.2018

Tel.: 07750/3413

Fax: 07750/3413-16

e-mail: [gemeinde@peterskirchen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@peterskirchen.ooe.gv.at)

<http://www.peterskirchen.at>



# GEMEINDEAMT PETERSKIRCHEN

Bezirk Ried im Innkreis

A-4743 PETERSKIRCHEN 25

1/2018

## **ABFALLABFUHR**

zu nachstehend angeführten Terminen ab 06.00 Uhr

### **TERMINE ABFALLABFUHR FÜR 2018:**

DIENSTAG, **16. Jänner 2018**

DIENSTAG, **13. Februar 2018**

DIENSTAG, **13. März 2018**

DIENSTAG, **10. April 2018**

DIENSTAG, **08. Mai 2018**

DIENSTAG, **05. Juni 2018**

DIENSTAG, **03. Juli 2018**

DIENSTAG, **31. Juli 2018**

DIENSTAG, **28. August 2018**

DIENSTAG, **25. September 2018**

DIENSTAG, **23. Oktober 2018**

DIENSTAG, **20. November 2018**

DIENSTAG, **18. Dezember 2018**

DIENSTAG, **15. Jänner 2019**

## **ABFUHRTERMINE BIOTONNE**

(Seite 3)

## **INFORMATION DER FA. GRADINGER**

(Seite 4)

## **ABFALLGEBÜHREN**

Abfall- u. Bioabfallgebühren (Seite 4)

## **WASSERGEBÜHREN**

Die Wassergebühren wurden entsprechend den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung angepasst (Seite 5)

## **KANALGEBÜHREN**

Die Kanalgebühren wurden entsprechend den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung angepasst (Seite 5)

## **MAHNGBÜHREN, SÄUMNISZUSCHLÄGE**

(Seite 5)

## **HUNDEABGABE**

Entsprechend der Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung wurde die Hundeabgabe ab 01.01.2018 mit € 40,-- festgesetzt. (Seite 6)

## **Keine Jubiläumsgabe für JUBELHOCHZEITEN ab 01.01.2018**

Die Landesregierung hat am 06. November 2017 beschlossen, dass Ehejubilare ab 01.01.2018 keine Jubiläumsgabe mehr erhalten (Seite 6)

## **HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2017/2018**

(Seite 7)

## **Anrainerinformation über PFLICHTEN im WINTER**

Auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung wird hingewiesen. (Seite 8)

Der Bürgermeister:

***Stefan Majer e.h.***

# BIOTONNENABFUHR

Biotonne bitte jeweils **ab 07.00 Uhr** bereitstellen!



## Abfuhrtermine BIOTONNE für 2018

Montag,	<b>15. Jänner 2018</b>
Montag,	<b>12. Februar 2018</b>
Montag,	<b>12. März 2018</b>
Montag,	<b>09. April 2018</b>
Montag,	<b>23. April 2018</b>
Montag,	<b>07. Mai 2018</b>
<b>DIENSTAG,</b>	<b>22. Mai 2018</b>
Montag,	<b>04. Juni 2018</b>
Montag,	<b>18. Juni 2018</b>
Montag,	<b>02. Juli 2018</b>
Montag,	<b>16. Juli 2018</b>
Montag,	<b>30. Juli 2018</b>
Montag,	<b>13. August 2018</b>
Montag,	<b>27. August 2018</b>
Montag,	<b>10. September 2018</b>
Montag,	<b>24. September 2018</b>
Montag,	<b>08. Oktober 2018</b>
Montag,	<b>22. Oktober 2018</b>
Montag,	<b>19. November 2018</b>
Montag	<b>17. Dezember 2018</b>
<i>Montag,</i>	<b><i>14. Jänner 2019</i></b>

## INFORMATION der Fa. GRADINGER:

- Bitte die Abfalltonnen rechtzeitig (vor 6.00 Uhr) mit dem Aufkleber nach vorne zur Abfuhr bereitstellen!
- In Verbindung mit Feiertagen oder aus sonstigen Gründen (LKW-Ausfall, Krankheit,..) kann sich die Abfuhr verschieben --> bitte Mülltonnen stehen lassen!
- Im Winter bitte keinen nassen Abfall einfüllen --> Abfall friert ein und es könnte nur zu einer Teilentleerung der Abfalltonnen kommen!  
WINDELN im Winter: die Mülltonne mit großem Plastiksack auskleiden bzw. Windeln nur in Säcken verpackt einfüllen.
- Bitte die Straßen von herunterhängenden Ästen von Sträuchern und Bäumen freihalten!  
Dies betrifft die Breite als auch die Höhe der Straße!!



## ABFALLGEBÜHREN

Die seit 1.1.2016 geltenden Abfallgebühren bleiben gleich und betragen inkl. MWSt.:

Tonnengröße	je Entleerung		vierteljährlich
<b>60-Liter</b>	€ 11,22	x 13 Abfahren : 4	<b>€ 36,47</b>
<b>90-Liter</b>	€ 12,32	x 13 Abfahren : 4	<b>€ 40,04</b>
<b>120-Liter</b>	€ 13,42	x 13 Abfahren : 4	<b>€ 43,62</b>
<b>Abfallsack:</b>	<b>€ 8,50</b>		

Die Verwendung von **60-, 90- oder 120-Liter**-Kunststoffmülltonnen ist möglich. Ein Tarifwechsel ist nur quartalsweise möglich. Dazu muss das blaue „Gradinger-Pickerl“ von der bisher genutzten Mülltonne entfernt und am Gemeindeamt abgegeben werden.

Neue Mülltonnen sind in allen Größen am Gemeindeamt um € 30,00 inkl. MWSt. je Stück erhältlich.



## BIOTONNENABFUHRGEBÜHR

Die seit 1.1.2016 geltende Gebühr für die Abfuhr der Biotonne in Höhe von **€ 16,30** inkl. MWSt. **je Quartal** bleibt gleich.

Biotonnen (60l) sind am Gemeindeamt um € 30,00 inkl. MWSt. je Stück erhältlich.

## WASSERGEBÜHREN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die vom Land OÖ. geforderte Anpassung der Wassergebühren ab 01.01.2018 beschlossen.

Die **Wasseranschlussgebühren** betragen: (inkl. MWSt.)

<b>Mindestanschlussgebühr</b>	€ 2.169,20
<b>Zuschlag je weiterer Wohnung bzw. Betriebsstätte im Objekt</b>	€ 465,30

Die **Wasserbezugsgebühren** wurden wie folgt festgesetzt: (inkl. MWSt.)

<b>Grundgebühr monatlich</b>	€ 7,70
<b>Verbrauchsgebühr je Kubikmeter</b>	€ 1,276
<b>Zählergebühr monatlich (standard)</b>	€ 1,606



## KANALGEBÜHREN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die vom Land OÖ. geforderte Anpassung der Kanalgebühren ab 01.01.2018 beschlossen.

Die **Kanalanschlussgebühr** beträgt für die ersten 200 m<sup>2</sup> € 23,32 je m<sup>2</sup> und für jeden darüber liegenden m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage € 13,31, jedoch mindestens € 3.619,-- inkl. MWSt.

Die **Kanalbenutzungsgebühren** wurden wie folgt festgesetzt: (inkl. MWSt.)

<b>Grundgebühr jährlich</b>	€ 184,80	
<b>Verbrauchsgebühr je Kubikmeter</b>	€ 3,08	<b>mindestens jedoch</b>
	€ 184,80	<b>jährlich</b>
<b>Zählergebühr monatlich</b>	€ 1,606	



## MAHNGEBÜHREN, SÄUMNISZUSCHLÄGE

Vom Amt der Landesregierung wurde im Zusammenhang mit den einstimmig beschlossenen Richtlinien für Härteausgleichsgemeinden zur „Gemeindefinanzierung neu“ nachdrücklich hingewiesen, dass Mahngebühren, Säumniszuschläge, Stundungszinsen etc. im gesetzlichen Ausmaß einzuheben sind. Aus diesem Grund werden Abgaben, die nicht spätestens bis zum Fälligkeitstag bezahlt wurden, ausnahmslos eingemahnt und Nebengebühren (Mahngebühren, etc.) vorgeschrieben.

*Tipp: Mit einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erledigen Sie Ihre Zahlungen unkompliziert und fristgerecht und übersehen keine Vorschreibung.*

## HUNDEABGABE

Vom Gemeinderat wurde auf Grund der von der Landesregierung einstimmig beschlossenen Richtlinien für Härteausgleichsgemeinden zur „Gemeindefinanzierung neu“ die Hundeabgabe mit Wirksamkeit 01.01.2018 neu festgesetzt:

**€ 40,-- für jeden Hund**

**€ 20,-- für Wachhunde**

### **Definition Wachhund (Land OÖ., Dir. Inneres und Kommunales):**

*Gemäß § 11 Abs. 2 letzter Satz des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 idgF gelten als Wachhunde solche Hunde, die zur Bewachung in landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben gehalten werden und hiefür geeignet sind.*

*Voraussetzung für die Qualifizierung eines Hundes als Wachhund ist, dass der Hund einerseits zur Bewachung landwirtschaftlicher oder sonstiger Betriebe gehalten wird, wobei der Gesetzgeber keine Bedingungen hinsichtlich einer bestimmten Größe gestellt hat und andererseits der betreffende Hund Eigenschaften aufweist, die ihn zur Bewachung geeignet machen. **Damit ist auch klargestellt, dass Hunde von Privatpersonen nicht als Wachhunde eingestuft werden können.***

*Ein Hund ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch dann als Wachhund anzusehen, wenn er das zu bewachende Objekt gegebenenfalls mit eigenen Kräften zu schützen und zu verteidigen vermag oder einen Wächter in seinen Aufgaben zu unterstützen in der Lage ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Beurteilung als Wachhund Voraussetzung, dass der Hund ausschließlich oder doch zumindest weitaus überwiegend zur Bewachung der in Frage kommenden Betriebsstätte oder des landwirtschaftlichen Betriebs eingesetzt wird.*

*Die Festsetzung einer ermäßigten Hundeabgabe für Wachhunde ist beim Gemeindeamt schriftlich zu beantragen.*



## Keine Jubiläumsgabe für JUBELHOCHZEITEN ab 01.01.2018

Die Landesregierung hat am 06. November 2017 beschlossen, dass Ehejubilare aus Anlass der Goldenen Hochzeit (50 Jahre), der Diamantenen Hochzeit (60 Jahre), der Eisernen Hochzeit (65 Jahre), der Gnadenhochzeit (70 Jahre), der Juwelnhochzeit (72 ½ Jahre) und der Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre) ab 01.01.2018 keine Jubiläumsgabe mehr erhalten. Die Ausstellung einer Urkunde sowie eines Glückwunschscheibens auf Antrag wird beibehalten.

Anträge (Antragsformulare auf der Homepage des Landes OÖ unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> oder im Gemeindeamt) sind spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Hochzeitstag bzw. einer geplanten Feier an das Amt der Oö. Landesregierung zu übermitteln.

## **HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2017/2018**

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2017 für die Heizperiode 2017/2018 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

**Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien (*auszugsweise angeführt*) vor:**

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **152 Euro** bei Unterschreitung der in Pkt. 3. festgesetzten Einkommensgrenze.
2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes zumindest für die Dauer von 2 Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.
3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden **Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2017** nicht übersteigt:

**Alleinstehende: € 889,84**

**Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: € 1.334,17**

**je Kind: € 166,37** (= Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind um € 137,30 zuzüglich Kinderzuschuss von € 29,07)

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaften von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von € 889,84 anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

4. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.
5. BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.

**Eine Antragstellung um diesen Zuschuss hat bis spätestens 13. April 2018 zu erfolgen. Die Anträge sind beim Gemeindeamt einzubringen.**

## ANRAINERINFORMATION über PFLICHTEN im WINTER

Seitens der Gemeinde Peterskirchen wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF, hingewiesen:

### § 93 StVO 1960 lautet

*„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6.00 bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.*

*(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.*

*(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.*

*[...]*

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde Peterskirchen weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde Peterskirchen handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Die Gemeinde Peterskirchen ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.